

WANDSBEK 40

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 3. Dezember 1975

§ 2

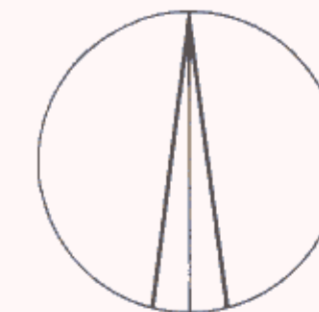
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den Flurstücken 1827, 1828, 1829, 1830, 2094 und 1832 der Gemarkung Wandsbek kann für die sechs- und achtgeschossige Bebauung ein Garagenschloß ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
3. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 40



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- DURCHFARTEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ZWINGEND
- z. B.
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- STELLPLÄTZE OBERHALB DES 2. VOLLGESCHOSSES
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

HINWEIS :
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUFGRUND DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)
WANDSBEK 40	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 507

Feldvergleich vom Okt 1973
 Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
 Brühl 1
 Landratsamt
 2 Hamburg-St. S.
 Ruf 3 1 1

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Nr. 23796

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44	DONNERSTAG, DEN 11. DEZEMBER	1975
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 1975	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 40	205
2. 12. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 55	206
2. 12. 1975	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1976	206
2. 12. 1975	Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege	207
—	Druckfehlerberichtigung	211

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 40

Vom 3. Dezember 1975

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 40 für den Geltungsbereich Morewoodstraße — Wandsbeker Zollstraße — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1832, Südgrenzen der Flurstücke 2094, 1830 und 1826 der Gemarkung Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den Flurstücken 1827, 1828, 1829, 1830, 2094 und 1832 der Gemarkung Wandsbek kann für die sechs- und achtgeschossige Bebauung ein Garagengeschöß ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
3. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 1975.

Der Senat